



Bewirtschaftungsplan

für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten
(Forstamt Liebenburg)
im Europäischen Vogelschutzgebiet

„Hildesheimer Wald“

(VSG: NI-Nr. V44, EU-Melde-Nr. DE3825-401)

Verordnungen:

LSG HI 072 „Beuster und Kalte Beuster“ vom 23.12.2020

LSG HI 075 „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ vom 20.12.2020

Niedersächsisches Forstamt Liebenburg
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel
Landkreis Hildesheim

Stand: Forstintern abgestimmt
NLF-intern verbindliches Fachgutachten – Stand: Dezember 2025
(nicht mit der UNB abgestimmt)



Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung/Waldökologie
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 8850-0

Mail: poststelle@nfp.niedersachsen.de

Stand: **Dezember 2025**

Bearbeitung und Fotos: Jann Onno Mumme, Meike Fahning

Titelblatt: starkes Eichen-Baumholz an einem Zufluss zur Kalten Beuster

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Vorgaben und Anlass.....	5
1.1 Vogelschutz-Richtlinie	5
1.2 SPE-Erlass.....	5
1.3 Unterschutzstellungserlass.....	6
1.4 Weitere rechtliche Anforderungen	6
2 Gebietsbeschreibung.....	7
2.1 Allgemeines.....	7
2.2 Lage des Schutzgebietes	7
2.3 Beschreibung der Lebensräume	8
3 Wertbestimmende und maßgebliche Vogelarten.....	9
3.1 Wertbestimmende Vogelarten.....	9
3.1.1 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	9
3.1.2 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	10
3.1.3 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	11
3.2 Weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile.....	12
3.2.1 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	12
3.2.2 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	13
3.2.3 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	13
3.2.4 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	14
3.2.5 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	15
3.2.6 Hohltaube und Dohle	15
4 Erhaltungsziele	16
4.1 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>) und Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	16
4.2 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	17
4.3 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	18
4.4 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	18
4.5 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	19
4.6 Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	20
5 Maßnahmen.....	21
5.1 Allgemein	21
5.2 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+ und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen.....	21
5.3 Umsetzung der Planungsvorgaben gem. USE bezogen auf den Erhalt an Habitatbäumen und den Altholzanteil.....	24
5.4 Maßnahmen für die wertbestimmenden Vogelarten	24
5.4.1 Maßnahmen für die wertbestimmenden Spechtarten	24
5.4.2 Mittelspecht	30

5.4.3	Grauspecht	30
5.4.4	Schwarzspecht	30
5.4.5	Schwarzstorch	31
5.4.6	Wespenbussard	31
5.4.7	Rotmilan	31
5.4.8	Zwergschnäpper	32
5.4.9	Waldschnepfe	32
6	Anhang	33
6.1	Literaturverzeichnis	33
6.2	Definitionen der Standardmaßnahmen	34

1 Rechtliche Vorgaben und Anlass

1.1 Vogelschutz-Richtlinie

Das Europäische Vogelschutzgebiet (EU-VSG) »Hildesheimer Wald« (EU-Code DE 3825-401) mit der landesinternen Nummer V44 ist gem. der Vogelschutzrichtlinie¹ Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Das zentrale Ziel des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes besteht darin, den europarechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Teilbereich des EU-VSG, der im Flächenbesitz der NLF ist, zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen.

Durch die Festlegung von entsprechenden notwendigen Maßnahmen soll das Erreichen dieses Ziels für das EU-VSG sichergestellt werden. Daneben sollen hierdurch auch notwendige Daten für die Erfüllung der in Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie verankerten Berichtspflichten bereitgestellt werden. Diese sehen vor, der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten und über ggf. notwendige Erhaltungsmaßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben werden, zu berichten.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplanes wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Störung des EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Diese Aussage kann nur für die NLF-eigenen Flächen des Gebietes getroffen werden.

Mit dem Bewirtschaftungsplan werden die Vorgaben der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100; sog. „SPE-Erlass“) vom 29.03.2023 und „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (VORIS 28100; sog. „Unterschutzstellungs-Erlass“) vom 29.03.2023 umgesetzt. Darüber hinaus werden die Vorgaben der LSG-Verordnung „Beuster und Kalte Beuster“ (vom 17.12.2018) beachtet.

Dieser Bewirtschaftungsplan ist verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

1.2 SPE-Erlass

Gemäß des Erlasses zum „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ sind für EU-VSG, die nicht Teil eines FFH-Gebietes sind, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i.S. von § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG zu planen. Diese sollen die nach der Anlage des Unterschutzstellungserlasses oder einer auf dieser Grundlage erlassenen Schutzgebietsverordnung vorgesehenen Beschränkungen sowie die Maßnahmen der Nr. 2.2 b) und c) „SPE-Erlass“ berücksichtigen.

Diese Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt auf den Flächen der NLF in Form eines Bewirtschaftungsplanes durch das Nieders. Forstplanungsamt.

In den Bewirtschaftungsplänen für EU-Vogelschutzgebiete sollen entsprechend der Erlass-Regelungen die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (s. 1.3) und von Schutzgebiets-Verordnungen berücksichtigt sowie die fachlichen Empfehlungen der Vollzugshinweise des NLWKN einbezogen werden.

¹ Europ. Parlament und Rat vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABL. EU Nr. L 158 S. 193).

1.3 Unterschutzstellungserlass

In Anl. B. des Unterschutzstellungserlasses sind in Zf. IV. die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarz-, Mittel- oder Grauspecht wertbestimmend ist, geregelt.

Gem. Zf. 1.7 des Unterschutzstellungserlasses besteht zudem die Möglichkeit, die Zustimmung u.a. zur Durchführung von Holzernte und Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 31.8. bereits im Bewirtschaftungsplan zu regeln (siehe zu diesem Punkt auch Kap. 5.2).

1.4 Weitere rechtliche Anforderungen

LÖWE+-Programm und Gesetzl. geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

Neben den o.g. rechtlichen Vorgaben sowie den Erlassregelungen wird der gesamte Landeswald nach den Vorgaben des LÖWE+Programms im Rahmen eines naturnahen Waldbaus bewirtschaftet.

Dazu zählt u.a., dass die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) erhalten werden.

Zeitlicher Ablauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
Ab August 2018	Bereisen der Flächen, Vorabstimmungen mit Forstamt	Nds. Forstplanungsamt: M. Fahning, J. Mumme Nds. Forstamt Liebenburg: XXX (Förster für Waldökologie) XXX (Revierleiter Rfö. Söhre)
Ab November 2018	Ermittlung und Abstimmung der Flächen für Hiebsruheflächen und Habitatbaumflächen	Nds. Forstplanungsamt: M. Fahning, J. Mumme Nds. Forstamt Liebenburg: XXX (Forstamtsleiter) XXX (Förster für Waldökologie) XXX (Revierleiter Rfö. Söhre)
Ab Januar 2019	Abstimmung der Schutzgebiets-Präzisierung	Nds. Forstplanungsamt: M. Fahning, J. Mumme Nds. Forstamt Liebenburg: XXX (Forstamtsleiter) XXX (Förster für Waldökologie) XXX (Revierleiter Rfö. Söhre) NLWKN: XXX (Betriebsstelle Hannover – Hildesheim)
Ab März 2019	Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes / Planentwurfs	Nds. Forstplanungsamt: J. Mumme
Dezember 2019	Forstinterne Abstimmung des Planentwurfs	Nds. Forstplanungsamt: M. Fahning, J. Mumme Nds. Forstamt Liebenburg: XXX (Forstamtsleiter) XXX (Förster für Waldökologie) XXX (Revierleiter Rfö. Söhre)
2020	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	
2025	Ergänzung quantifizierter Erhaltungsziele	

Tab. 1: Ablauf der Planung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ hat eine Gesamtgebietsgröße von 1.247 ha und besteht aus großflächigen, strukturreichen Laubmischwaldbeständen an der Nordseite des Höhenzuges „Hildesheimer Wald“. Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Alteichenanteil sowie mehrere naturnahe Bachläufe aus. Die Vorkommen von Kalkbuchenwaldbeständen zählen zu den nördlichsten ihrer Art in Niedersachsen.

Der Hildesheimer Wald beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen.

Auch der Schwarzstorch ist zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen. Die Bachläufe im Gebiet nutzt er als Nahrungsraum.

Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich z. T. mit den FFH-Gebieten 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ und 382 "Beuster (mit NSG "Am roten Steine")“ (NLWKN, undatiert).



Abb. 1: Habitatreiche Laubholz-Altbestände im Untersuchungsgebiet

2.2 Lage des Schutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“ liegt im nordwestlichen Innerstebergland in dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim.

In diesem Bewirtschaftungsplan werden die beiden südlichen Teilgebiete des Vogelschutzgebietes betrachtet und beplant. Die zentral und nordwestlich gelegenen Teilflächen stehen im Besitz der Stadt Hildesheim bzw. von Forstgenossenschaften. Der nordöstliche Teil ist Landeswald und zugleich Teil des FFH-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“. Dieses Teilstück ist in einem Erhaltungs- u. Entwicklungsplan bereits beplant, für den die UNB der Stadt Hildesheim am 27.10.2017 das Einvernehmen erteilt hat.

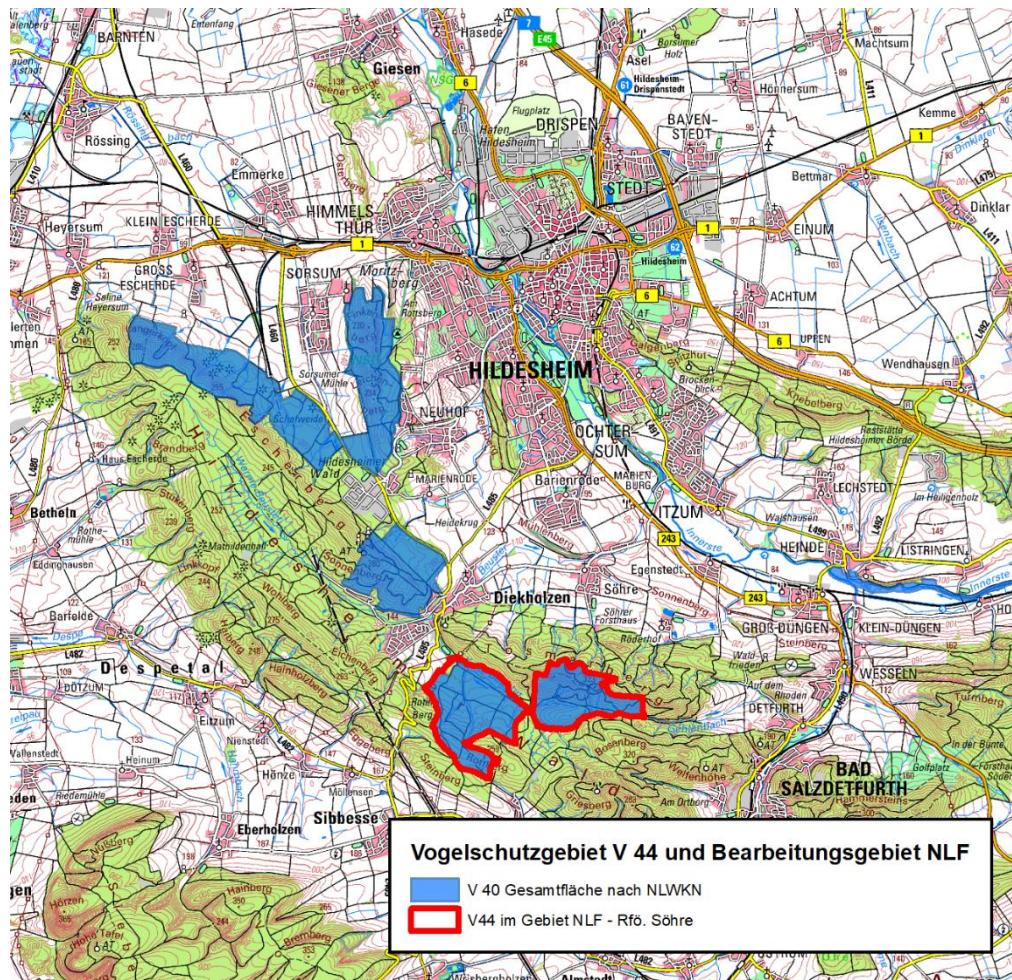


Abb.2: Lage des Schutzgebietes

2.3 Beschreibung der Lebensräume

Das zu beplanende Gebiet wird von Buchen-Mischbeständen dominiert. Ein Großteil der Bestände erreicht Dimensionen des mittleren Baumholzes und befindet sich waldökologisch in der Optimal- bis Plenterphase.

Mit einem nicht unbedeutendem Anteil sind andere Baumarten, v.a. die Trauben-Eiche, in den Buchengrundbestand eingemischt. Außerdem stocken auf gut 40ha Bestände mit führender Eiche. Edellaubholzbestände sind mit ca. 15ha im Gebiet vertreten. In den stärker wasserbeeinflussten Bereichen entlang zahlreicher Gerinne und Vorfluter zum Hambergsbach und der Kalten Beuster stocken Weichlaubhölzer, z.T. in beachtlicher Dimension und Alter, oftmals mit eingestreuter Eiche.

Ungefähr 80ha sind mit Beständen mit führendem Nadelholz, allen voran Fichte, aber auch Europäischer Lärche – beigemischt oder als Hauptbaumart - bestockt.

3 Wertbestimmende und maßgebliche Vogelarten

Gemäß des NLWKN [aktueller Standarddatenbogen (2019) und Zusammenstellung „Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (2017)“] sind folgende Brut-Vogelarten in V44 wertbestimmend:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Darüber hinaus werden die Lebensraumansprüche der wertbestimmenden Arten Hohltaube und Dohle berücksichtigt.

(Anm.: Laut Aussage des NLWKN vom 10.1.2019 sollen Hohltaube und Dohle als wertbestimmende Arten im SDB ergänzt werden.)

Weiterhin sind folgende Arten im Standarddatenbogen aufgeführt und als „signifikant“ eingestuft:

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Auch diese sind maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

Für das Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ ist im Jahr 2009 eine Brutvogelkartierung durchgeführt worden (BIODATA 2009), welche sich allerdings ausschließlich auf die Spechtarten konzentriert hat. Nachfolgend sind zu den wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten die entsprechenden Informationen unter anderem in den „Gebietsspezifischen Informationen“ beigefügt.

Nachstehende Lebensraumansprüche sind den Vollzugshinweisen des NLWKN (Hrsg.) sowie dem Atlas der Brutvögel in Niedersachsen (NLWKN, 2014) entnommen. Außerdem wurde weitere Fachliteratur (wie angegeben) verwendet.

3.1 Wertbestimmende Vogelarten

3.1.1 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Lebensraumansprüche (NLWKN 2016; PASINELLI et al. 2008)

Der Mittelspecht ist ein charakteristischer Bewohner laubholzreicher Alt- und Uralt-Wälder mit hohem Totholzanteil. Dabei ist er als insektivorer Such- und Stocherspecht weniger auf spezielle Baumarten, als vielmehr auf eine ausreichende Anzahl an entsprechenden (Mikro-) Nahrungshabiten und Brutmöglichkeiten angewiesen.

Die für ein Vorkommen wichtigen Strukturen sind dabei Altbestände mit grobborkigen Stamm- und Astbereichen, Rindenverletzungen und -störungen. Da diese erst ab einem sehr hohen Alter in nennenswertem Umfang in Buchenbeständen auftreten (ab etwa 150-200 Jahre), welche nur in geringem Umfang z.Zt. in Niedersachsen vorhanden sind, ist er in unseren Breiten vor allem in alten Eichenbeständen zu finden.

Der Mittelspecht ist ein Standvogel, der sehr ortsfest ist und kaum gerichtete Wanderungen unternimmt oder starke Ausbreitungsdynamiken entwickelt.

Als Bruthabitat werden Höhlen in meistens vorgeschädigten Stämmen oder Starkästen von Laubbäumen angelegt. Da der Mittelspecht häufig im oberen Kronenbereich die Höhle anlegt, werden dementsprechend vor allem sehr starke Baumindividuen mit in dieser Höhe noch entsprechenden Holzdimensionen ausgesucht.

Nahrungsökologie (NLWKN, 2016; PASINELLI et al. 2008)

Der Mittelspecht ist auf stark ausgeprägte Rinden-Strukturen angewiesen, wie sie an grobborkigen Althölzern von Eiche, Spitzahorn, Esche und an Uraltbuchen vorkommen. Seine Hauptbeutetiere sind Spinnen, Tagfalterraupen, Käfer (Larven, Adulttiere) und Hautflügler, v.a. Ameisen und ihre Larven, welche er hauptsächlich durch Absuchen und Stochern in Borkenritzen findet.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Mittelspecht als Brutvogel wertbestimmend ist. Dabei steht das Gebiet in der Auflistung „aktuelle Bedeutung für die Art“ an Platz 8 von 10 gelisteten Gebieten.

Der Mittelspecht konzentriert sich in V44 in den nördlichen u. mittleren Teilgebieten außerhalb der Untersuchungsfläche; dort herrschen mit einem deutlich höheren Alteichen-Anteil beste Lebensbedingungen für die Art. Nur mit diesen als Lebensraum hochwertigen Flächen ist der von BIODATA 2009 ermittelte gute Erhaltungszustand der Art für das Gesamtgebiet erreichbar. Dagegen sind die relativ geschlossenen Buchen-(misch-) Bestände in den untersuchten, südlichen Teilgebieten deutlich unattraktiver als Lebensraum für den Mittelspecht. Die von BIODATA nachgewiesenen Brutpaare in diesem Areal befanden sich entlang von Grenzlinien der Bachverläufe, mit einem vermehrten Anteil von Alteichen und stark dimensionierten Weichlaubhölzern und in einer durch Starkeichen-Überhalt geprägten Fläche.

3.1.2 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2014; NLWKN 2010)

Der Schwarzstorch tritt in Niedersachsen so gut wie ausschließlich im östlichen Landesbereich auf. Die Art benötigt als Lebensraum größere, störungsfreie Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen und ähnlichen Feuchtgebieten bzw. Still- und Fließgewässern.

Dabei ist er gegenüber Unruhe in den von ihm genutzten Habitaten z.T. sehr empfindlich – vor allem am Brutplatz ist die Art sehr scheu und heimlich.

Gebrütet wird in z.T. über viele Jahre wieder besetzte Horste (auch Kunsthörste werden angenommen) in störungsfreien Altbeständen; häufig erfolgt die Anlage des Horstes in starken Ästen im Kronenbereich von Buchen, Fichten oder Kiefern (Präferenzen je nach Region verschieden).

Der Schwarzstorch ist ein Mittel- und Langstreckenzieher mit Schmalfrontzug über Gibraltar, zentrales Mittelmeer oder den Bosporus. Die Winterquartiere liegen in West- und Ostafrika.

Nahrungsökologie (NLWKN 2010)

Die Art ernährt sich von Fischen, Fröschen, Molchen und Wasserinsekten, welche bei der Suche in seichtem Wasser (manchmal auch mit vorherigem „Ansitz“) erbeutet werden. Während der Nahrungssuche verhält sich der Schwarzstorch oft deutlich weniger heimlich.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Schwarzstorch als Brutvogel wertbestimmend ist. Dabei steht das Gebiet in der Auflistung „aktuelle Bedeutung für die Art“ an Platz 7 von 9 gelisteten Gebieten.

Nach mündlicher Auskunft des zuständigen Revierleiters sind für den Schwarzstorch in der Vergangenheit Kunsthorste angelegt worden bzw. werden weiterhin angelegt. Diese sind bisher durch die Art nicht angenommen worden (XXX mündl. 2019). Nach mündlicher Auskunft des Schwarzstorchbeauftragten (XXX) brütet der Schwarzstorch regelmäßig in den nördlicheren Bereichen des Schutzgebietes V 44.

Es scheint so, dass der hier beschriebene Südteil des Schutzgebietes umfangreich als Nahrungshabitat genutzt wird – vor allem im Bereich der Fließgewässer wie der Beuster und des Hambergbachs. Häufige Sichtungen durch den Revierbeamten, bei denen sich die Art nicht sehr scheu verhielt, lassen darauf schließen.

3.1.3 Wespenbussard (Pernis apivorus)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2011; NLWKN 2014; MEBS 2012)

Der Wespenbussard konzentriert sich im östlichen, waldreicherem Teil des Bundeslands. Schwerpunkt vorkommen ist das Wendland, die Lüneburger Heide und das Weser-Leine-Bergland. Er bevorzugt in Niedersachsen reich strukturierte, klimatisch begünstigte und halboffene Landschaften mit Laubwäldern oder Feldgehölzen.

Der Horststandort ist dabei in geschlossenen Laubholz-Altbeständen zu finden; auf alten Bäumen nahe am Stamm oder im Starkast-Bereich mit guter Deckung.

Allgemein ist der Wespenbussard zur Brutzeit sehr heimlich und äußerst schwierig zu bestätigen. Zusätzlich kann er auf Grund hoher Ähnlichkeit schnell mit dem Mäusebussard verwechselt werden, gerade weil Greife durch ihre große Fluchtdistanz häufig nur für kurze Momente in ihren Details beobachtbar sind. Dies führt allgemein zu einer schwierigen Einschätzung der Anwesenheit von Wespenbussarden in einem Lebensraum.

Als ausgeprägter Zugvogel hält sich der Wespenbussard in Mitteleuropa nur von Ende April bis Mitte September auf.

Nahrungsökologie (MEBS, 2012; GEJL, 2018)

Der Wespenbussard ernährt sich hauptsächlich von Insekten, in erster Linie von Wespen und deren Larven. Vom Ansitz aus oder im niedrigen Suchflug sucht er den Boden nach Einfluglöchern von Wespennestern ab, die er dann mit den Füßen unter Zuhilfenahme des Schnabels ausgräbt, z.T. bis zu 40cm tief. Die adulten Wespen können ihm dabei nichts anhaben, da er durch seine dichte und harte Befiederung, vor allem zwischen Schnabelgrund und Augen, und durch die Hornplättchen auf den Füßen vor Stichen geschützt ist. Neben den Waben aus den Wespennestern erbeutet er auch andere größere Insekten wie Heuschrecken und Käfer, ebenso Frösche und Jungvögel. Auf diese Nahrungsalternativen greift der Wespenbussard nur zurück, wenn nicht genügend Wespen vorhanden sind. Die Larven und Puppen aus den Wespenwaben bilden allerdings die Hauptnahrung bei der Jungenaufzucht.

Als Nahrungshabitat werden vor allem lichte und strukturreiche Bestände angenommen, in deren Übergangsbereichen genauso wie in offenem Gelände (Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen, Wiesen) der Beute nachgestellt wird.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Schwarzstorch als Brutvogel wertbestimmend ist. Dabei steht das Gebiet in der Auflistung „aktuelle Bedeutung für die Art“ an Platz 2 von 3 gelisteten Gebieten.

Dem niedersächsischen Forstplanungsamt SG Waldnaturschutz liegen keine Daten über ein Vorkommen des Wespenbussard im Plangebiet des V44 vor. Die für den Lebensraum wichtige Verzahnung mit Offenlandflächen, aber auch lichte (Eichen-)Waldstrukturen sind in deutlich größerem Umfang in den (hier nicht betrachteten) nördlichen und zentralen Teilgebieten des Schutzgebietes zu finden.

3.2 Weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile

3.2.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2017; NLWKN 2014)

Der Schwarzspecht besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimale Lebensraumbedingungen findet die Art in ausgedehnten Altholzbeständen, da die Höhlenanlage vor allem in alten, durchmesserstarken und glattschäftigen Bäumen erfolgt. Optimale Brut- und Schlafbäume weisen im Bereich der Höhle einen Durchmesser von mind. 35 cm auf und lassen sich im freien Anflug erreichen. Bevorzugte Baumarten hierfür sind die Buche und die Kiefer. In gut geeigneten Beständen findet sich daher eine Konzentration von Höhlenbäumen, so genannten Höhlenzentren. Laut SCHMIDT (2016) sind Schwarzspechte in ihrer Habitatwahl generalistischer und flexibler als bisher angenommen. Entscheidend ist hierbei nicht primär der Waldtyp, sondern der Vorrat faul- und totholzreicher Bäume. Für die relativ großen Höhlen sollten die Baumdurchmesser ca. 35–40 cm in Nesthöhe erreichen (Glutz von Blotzheim und Bauer 1994, NLWKN 2010). Die durchschnittlichen Brusthöhendurchmesser der Höhlenbäume liegen daher regional etwa zwischen 50 und 70 cm (Gorman 2011, Pirovano und Zecca 2014). Für die Höhlenanlage selektieren die Schwarzspechte äußerlich gesunde, aber kernfaule Bäume, und begrenzen auf diese Weise den für die Höhlenanlage erforderlichen Energieaufwand (Zahner et al. 2012). Ein Brutpaar hat in Niedersachsen eine durchschnittliche Reviergröße von ca. 250 ha Waldfläche.

Der Schwarzspecht baut von allen heimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen eine sehr hohe Bedeutung für Folgenutzer wie Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse. Auch staatenbildende Insekten wie Wildbienen, Hummeln, Hornissen oder einige Goldkäferarten nutzen die vom Specht geschaffenen Strukturen (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (Hrsg.), 2015: „Praxishandbuch – Naturschutz im Buchenwald“). Bisher sind laut WIMMER und ZAHNER 2010 rund 60 Tierarten als Folgenutzer für den Schwarzspecht bekannt. Damit kommt dem Schwarzspecht eine bedeutende Funktion in der Habitatverfügbarkeit anderer Arten zu.

Nahrungsökologie

Das Nahrungsspektrum des Schwarzspechtes besteht im Wesentlichen aus rinden- und holzbewohnenden Insekten, vor allem Ameisen, Borken- und Bockkäfern sowie selten von Eiern und Jungvögeln (SCHMIDT, 2016).

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Schwarzspecht vorkommt, jedoch nicht wertbestimmend ist. Dabei steht das Gebiet in der Auflistung „aktuelle Bedeutung für die Art“ an Platz 11 von 14 gelisteten Gebieten.

Im gesamten Schutzgebiet nahm die Anzahl an Schwarzspecht-Revieren laut BIODATA (2009) in den letzten Jahren zu und bewegt sich an der oberen Grenze der Habitatskapazität. Auch nach Habitatqualität und den Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft worden. Als typische „Buchenwald-Art“ findet der Schwarzspecht in dem hier untersuchten südlichen Teilgebiet alle benötigten Habitatstrukturen.

3.2.2 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2014; NLWKN 2009; MEBS 2012)

Der Rotmilan ist ein typischer Bewohner reicht strukturierter Kulturlandschaften. Er stellt dabei unterschiedliche Ansprüche an Brut- bzw. Nahrungshabitat. Während er für den Nahrungserwerb auf großflächige, i.d.R. agrarische genutzte Offenlandbereiche mit hinreichend mosaikartig ausgeprägter Nutzung angewiesen ist, horstet und brütet er in lichten Altholzbeständen. Dabei werden bevorzugt Eichen, Buchen oder Kiefern an Bestandes- und Waldrändern zum Horstbau ausgewählt.

Der ganz überwiegende Teil der Rotmilan-Population in Niedersachsen zieht zur Überwinterung ab August bis Ende Oktober in das südwestliche Europa, von wo er ab Ende Februar wieder nach Deutschland zurückkehrt. Allerdings bleibt die Art seit zwei Jahrzehnten immer öfter auch zur Überwinterung bei uns. Es wird angenommen, dass im Schnitt milder Winter und ein gut verfügbares Nahrungsangebot (Fallwild/Aas an Schnellstraßen) dafür ursächlich sind.

Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für diese Art, da ungefähr die Hälfte der weltweiten Rotmilan-Population (!) hier brütet. In Niedersachsen lebten in 2009 ca. 900 Brutpaare, dies entspricht 6 bis 9% der deutschen Population.

Nahrungsökologie (MEBS, 2012; GEJL, 2018)

Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugern bis Hasengröße und kleinen bis mittelgroßen Vögeln (häufig Jungtiere), die er in tiefem bis mittelhohem Suchflug erspäht und schlägt. Aber auch Tierkadaver unterschiedlichster Art und Größe stehen auf seinem Speiseplan, genauso wie Fische, Amphibien und Insekten.

Bei seinen Suchflügen zum Nahrungserwerb überfliegt er ein sehr großes Areal und sucht vor allem auf frisch gemähten Wiesen, Brachen und Randstreifen nach Beute.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen (Entwurf 2009) nicht unter den Tabellen unter Punkt 2.1.1 „Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten“ gelistet. Allerdings ist der Rotmilan in dem Standarddatenbogen von V44 aufgeführt. Generell kann davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan in V44 vorkommt – in den ausgedehnten Altholz-Beständen bestehen viele Möglichkeiten für die Art, geeignete Horste anzulegen. In Teilbereichen grenzen die Altholzbestände auch direkt an Offenland. Dies ist allerdings vor allem im mittleren und nördlichen Teil des Schutzgebietes der Fall, welche hier nicht untersucht werden.

3.2.3 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Lebensraumansprüche (STEFFENS 2013; NLWKN 2014)

Niedersachsen liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsareals des kontinental / östlich orientierten Zwergschnäppers. Die Westgrenze ist fließend und erreicht Niedersachsen entlang der Elbe vom Wendland bis Hamburg. In ganz Niedersachsen wird der Bestand auf 4 – 7 Reviere geschätzt (im Mittel: 5).

Der Zwergschnäpper brütet in hohen, relativ geschlossenen, alt- und totholzreichen Laub-, Misch- und Nadelwäldern. In Mitteleuropa ist er hauptsächlich an alte Buchen- und Buchenmischwälder gebunden, in deren Kronenbereich er unauffällig lebt. Die Art benötigt eine Dürrzweigzone, Freiraum zwischen Kraut- / Strauchschicht und Kronenschicht und bevorzugt luftfeuchte, schattige Standorte (z.B. Bachtälchen). Ein großer Totholzanteil und Höhlenreichtum wirken sich positiv auf die Bestandesdichte der Art aus.

Der Zwergschnäpper ist ein Langstreckenzieher, der in Nordost-Pakistan und Indien überwintert.

Nahrungsökologie (STEFFENS 2013)

Die Nahrung besteht zumeist aus fliegenden Insekten, die von einer Sitzwarte auf dünnen Ästen im plötzlichen und schnellen Flug erbeutet werden. Daneben werden auch Spinnen und Larven im Blattwerk abgelesen und im Spätsommer/Herbst auch kleine Beeren gefressen.

Gebietsspezifische Informationen (NLWKN 2014)

Zu dem Vorkommen des Zwergschnäppers im Gebiet können keine weitergehenden Aussagen gemacht werden; ein entsprechendes Lebensraum-Inventar scheint vorhanden. Allerdings befindet sich das Gebiet an der äußersten Vorkommengrenze dieser Art und wird eventuell nur sporadisch, in Jahren mit für den Zwergschnäpper sehr positiven Witterungsverläufen angeflogen. Darauf lässt der vereinzelte Fund im Beobachtungszeitraum 1981-1985 schließen. Für den Zeitraum von 2005 bis 2008 wird das Vorkommen als verwaist eingestuft. Aktuellere Informationen liegen zu dieser Art in dem bearbeiteten Gebiet nicht vor.

3.2.4 Grauspecht (*Picus canus*)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2014; NLWKN 2009; PASINELLI 2005)

Der Grauspecht besiedelt in Niedersachsen vor allem das Weser-Leine-Bergland sowie die Bödenlandschaften. In Niedersachsen befindet sich die Art an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze in Mitteleuropa und kommt nur lückenhaft vor.

Wegen seiner heimlichen Lebensweise ist der Grauspecht die am wenigsten untersuchte Spechtart Europas. Es gibt noch viele Wissenslücken bezüglich seiner Ökologie.

Diese Spechtart ist auf alte, strukturreiche Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldinnenrändern und -außenrändern angewiesen.

Anders als der Grünspecht besiedelt der Grauspecht dabei überwiegend das Innere von Wäldern. Dabei müssen alle benötigten Habitatstrukturen (Brut-, Nahrungs-, Sozial-Plätze) in der besetzten Revierfläche vorhanden sein. Die Flächengröße liegt dabei meist zwischen 1 und 2 km².

Als Brutplatz werden Höhlen überwiegend in Laubbäumen in einer Höhe von meistens 1,5 - 8m in vorgesägtem bis hin zu morschem Holzsubstrat angelegt.

Der Grauspecht gilt als Stand- und Strichvogel, im Winter wandert er häufig in für ihn günstigere Gebiete. Außerdem scheint er an der Arealgrenze (Niedersachsen) häufiger umherzustreifen.

Nahrungsökologie (NLWKN 2009; PASINELLI 2005)

Der Grauspecht ernährt sich zu einem ganz überwiegenden Teil von Puppen und Imagines der Ameisen. Dabei ist er allerdings etwas weniger stark spezialisiert als der verwandte Grünspecht und sucht vor allem im Winter auch regelmäßig grobborkige Bäume nach weiteren (überwinternden) Insekten als Nahrungsquelle ab. In begrenztem Umfang nimmt er auch Fett, Sämereien und Brot an Futterstellen an.

Gebietsspezifische Informationen

Das Vogelschutzgebiet V 44 ist in den NLWKN-Vollzugshinweisen in den Gebieten gelistet, in denen der Grauspecht vorkommt, aber nicht wertbestimmend ist. Dabei steht das Gebiet in der Auflistung „aktuelle Bedeutung für die Art“ an Platz 5 von 8 gelisteten Gebieten.

Der Grauspecht wurde im Jahr 2001 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Jahr 2009 war er in der untersuchten Fläche nicht aufzufinden, sondern nur noch in dem nordwestlichen Teilgebiet des V44. Der Bestandsrückgang deckt sich mit der seit Jahrzehnten landesweit festzustellender dramatischer Abnahme der Anzahl an Grauspechten. Die Gründe für diesen Bestandseinbruch sind nicht eindeutig zu benennen. Dementsprechend wurde der Erhaltungszustand der Art von BIODATA 2009 im Gesamtgebiet als ungünstig (C = mittel bis schlecht) eingestuft.

Da sich V44 an der nördlichen Hauptverbreitungsgrenze der Art in Mitteleuropa befindet, erscheint eine deutliche Abnahme auch hier im landesweiten Kontext nachvollziehbar, ohne dass weitere gebietsspezifische Störfaktoren angenommen werden müssten. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Verbreitungsgrenze sich aufgrund der Klimaveränderung weiter nach Norden verschieben wird und daher von einer günstigeren klimatischen Situation ausgegangen werden kann.

3.2.5 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Lebensraumansprüche (NLWKN, 2014; STEFFENS 2013)

Waldschnepfen bewohnen in Niedersachsen Wälder ab einer Größe von ca. 50ha. Sie kommen in verschiedensten Waldlebensräumen vor, bevorzugen aber frische bis feuchte, reich gegliederte Bestände mit Lichtungen, Blößen und Schneisen. Geeignete Lebensräume sind somit besonders Auwald-Relikte und eichenreiche Bestände und in mittleren Lagen Laubmischwälder. In den Hochlagen des Harzes kommt die Waldschnepfe in Erlenbrüchen, feuchten Fichtenwäldern und Moorfichtenwäldern vor. Allerdings ist die Art auch häufig in Nadelholz-Reinbeständen anzutreffen, soweit ein entsprechendes Inventar an Blößen/Schneisen und entsprechender krautiger Bewuchs zu finden ist. In waldarmen Bereichen (Böden, Unterläufe der Weser u. Ems) fehlt die Art als Brutvogel oft völlig. Die Waldschnepfe ist bekannt für die eigentümlichen Balzflüge der Männchen im Frühjahr (Schnepfenstrich). Ein Großteil der Individuen zieht im Herbst in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste Westeuropas.

Nahrungsökologie (TILLMANN 2008; LANUV undatiert)

Die Waldschnepfe ernährt sich überwiegend von Kleintieren wie Regenwürmern, Käfern, Tausendfüßlern etc., welche sie in „stocherfähigem“ Untergrund in feuchten, nicht zu dunklen Beständen mit ihrem Stecher (Schnabel) aufnimmt. Dieser ist durch starke Innervierung hochsensibel und so spezialisiert, dass die Schnepfe unabängig vom Sehsinn ihre Beute ertasten kann. Die Spitze des Oberschnabels kann die Art bei ansonsten geschlossenem Stecher wie eine Pinzette öffnen. So kann sie ihre Beute bis zu 8cm Bodentiefe fassen und, wenn diese klein genug ist, mit Hilfe der Zunge schlucken, ohne den Schnabel aus dem Boden ziehen zu müssen.

Gebietsspezifische Informationen

Dem Forstplanungsamt liegen keine Datenerhebungen über den Bestand und mögliche Entwicklungen der Waldschnepfen-Population vor. Auf Grund der Lebensraumausstattung mit lichten und feuchten Mosaikstrukturen scheint der Zustand als günstig für die Art betrachtet werden zu können. Nach Auskunft des Revierleiters ist die Art im Gebiet präsent und wird häufig gesichtet (XXX mündl. 2019).

3.2.6 Hohltaube und Dohle

Zwar sind diese beiden Arten nicht im Standarddatenbogen aufgeführt, nach Aussage der Staatl. Vogelschutzwarte (XXX 2019) werden diese dort allerdings voraussichtlich ergänzt.

Hohltauben und Dohlen sind Folgenutzer von Schwarzspechthöhlen, d.h. ihre Vorkommen sind von diesem in hohem Maße abhängig und die Lebensraumansprüche und die Erhaltungsziele dementsprechend deckungsgleich. Daher kommen die für den Schwarzspecht formulierten Erhaltungsziele und Maßnahmen unmittelbar auch Hohltaube und Dohle zugute (XXX 2019).

4 Erhaltungsziele

Die Vollzugshinweise des NLWKN liefern konkrete Erhaltungsziele für die einzelnen wertbestimmenden Vogelarten, deren Umsetzung bzw. Einhaltung direkt zu einer Lebensraumerhaltung oder Verbesserung beitragen soll. In diesem Kapitel sind die für das Untersuchungsgebiet zutreffenden Ziele aufgeführt.

4.1 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht Referenzzeitpunkt (2009)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ²	B
	Lebensräume der Art ³	237,03 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ⁴	<p>Mittelspecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Eichenwaldanteils • Mittelspechschutz auch in Buchenwald-, Auen- und Bruchwaldkonzepte integrieren, wenn im räumlichen Kontext Mittelspechtvorkommen vorhanden sind. • Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern und Uraltwäldern • Erhalt oder Entwicklung einer Mindestfläche alter Eichenbestände oder (Eichen-) Laubmischwäldern mit Altholzbeständen (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) 30-40ha innerhalb eines Vorkommens • Verbund von Inselvorkommen über die Entwicklung / Ausweitung entsprechender Ausbreitungskorridore (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen, Streuobstwiesen) • Keine großflächigen Kahlschläge oder Isolierung geeigneter Waldbestände <p>Schwarzspecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Schaffung strukturreicher Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung, • Erhalt bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils von Totholz und Baumstübben zur Nahrungssuche, • Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen), • Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausreichenden Anteils starker Bäume. <p>Grauspecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung eines Netzwerkes alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche • Erhalt und Entwicklung von Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald • Erhalt und Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder • Erhalt und Entwicklung von Wäldern mit hohem Laubholzanteil • Erhalt und Entwicklung unbefestigter Wege innerhalb von Waldbeständen

² Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“ Stand November 2009

³ Lebensräume: Laubholzbestände, Fichte, Kiefer, Edellaubholzbestände (≥ 100 Jahre) und Weichlaubholzbestände (≥ 60 Jahre)

⁴ Vollzugshinweise Stand Oktober 2016

		<ul style="list-style-type: none"> Erhalt bzw. Entwicklung von ausreichend großen Alt- und Totholzinseln im Wirtschaftswald
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche	Erhaltung von 237,03 ha Altholzbeständen der Baumartengruppen Buche, Eiche, Edellaubholz, Fichte, Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3), Weichlaubholz (mind. 60-jährig; B° mind. 0,3).
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 237,03 ha strukturreicher Laubmischwälder im Altholz als Lebensraum von Mittel-, Grau- und Schwarzspecht

4.2 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Schwarzstorch Referenzzeitpunkt (2020)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁵	B
	Lebensräume der Art ⁶	194,24 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ⁷	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungssarmer Brut- und Nahrungshabitate Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabiten in der Nähe der Bruthabitate in ausreichendem Umfang, Erhalt und Wiederherstellung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabiten Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche	Erhaltung von 194,24 ha Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Eiche, Edellaubholz (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3)
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 194,24 ha Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Eiche, Edellaubholz (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) als Lebensraum des Schwarzstorchs

⁵ Standarddatenbogen, 2020

⁶ Lebensräume: Laubholzbestände (≥100 Jahre), Fichte, Kiefer, Edellaubholzbestände (≥100 Jahre) und Weichlaubholzbestände (≥60 Jahre)

⁷ Vollzugshinweise Stand Oktober 2016

4.3 Wespenbussard (Pernis apivorus)

Wespenbussard Referenzzeitpunkt (2020)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ⁸	B
	Lebensräume der Art ⁹	207,4 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um bekannte Horstbäume) • Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen • Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit Bruthabitate (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder)
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell kartierte Lebensraumfläche</i>	Erhaltung von 207,4 ha Altholzbestände der Laubholz-Baumartengruppen (mind. 100-jährig bzw. 60-jährig; B° mind. 0,3)
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 207,4 ha Altholzbestände der Laubholz-Baumartengruppen (mind. 100-jährig bzw. 60-jährig; B° mind. 0,3) als Lebensraum des Wespenbussards

4.4 Rotmilan (Milvus milvus)

Rotmilan Referenzzeitpunkt (2020)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ¹¹	B
	Lebensräume der Art ¹²	5,07 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ¹³	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumes. • Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume • Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit. Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell</i>	Erhaltung von 5,07 ha Altholzbestände der Baumartengruppe Buche, Eiche, Edellaubholz und Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) an Waldaußenrändern (100m)

⁸ Standarddatenbogen, 2020

⁹ Lebensräume: Laubholzbestände (≥ 100 Jahre)

¹⁰ Vollzugshinweise Stand Oktober 2016

¹¹ Standarddatenbogen, 2020

¹² Lebensräume: Laubholzbestände (≥ 100 Jahre), Fichte, Kiefer, Edellaubholzbestände (≥ 100 Jahre) und Weichlaubholzbestände (≥ 60 Jahre)

¹³ Vollzugshinweise Stand Oktober 2016

	<i>kartierten Lebensraumfläche</i>	
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	<u>Freiwillige Entwicklungsziele</u>	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 5,07 ha Altholzbestände der Baumartengruppe Buche, Eiche, Edellaubholz und Kiefer (mind. 100-jährig; B° mind. 0,3) an Waldaußenrändern (100m) als Lebensraum des Rotmilans

4.5 Zwerschnäpper (Ficedula parva)

Zwerschnäpper Referenzzeitpunkt (2020)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ¹⁴	B
	Lebensräume der Art ¹⁵	233,72 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ¹⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung naturnaher alter Laubwälder bzw. Laubmischwälder (Uraltwälder) • Erhöhung der Naturwaldanteile • Erhöhung der Laubwaldanteile
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche	
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	<u>Freiwillige Entwicklungsziele</u>	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 233,72 ha Laubholz-Altholzbestände (mind. 100-jährig bzw. 60-jährig; B° mind. 0,3) als Lebensraum des Zwerschnäppers

¹⁴ Standarddatenbogen, 2020

¹⁵ Lebensräume: Laubholzbestände (≥100 Jahre), Fichte, Kiefer, Edellaubholzbestände (≥100 Jahre) und Weichlaubholzbestände (≥60 Jahre)

¹⁶ Vollzugshinweise Stand Oktober 2016

4.6 Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Waldschnepfe Referenzzeitpunkt (2020)		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art ¹⁷	B
	Lebensräume der Art ¹⁸	233,72 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung ¹⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. feuchte Birken- und Erlenbrüche) mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, stocherfähigem Boden und Nass- und Feuchtstandorten, • Schaffung von störungsfreien Brutplätzen
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche</i>	Erhaltung von 233,72 ha Laubholz-Altholzbestände (mind. 100-jährig bzw. 60-jährig; B° mind. 0,3)
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	Ziel-EHG	B
	Ziel-Flächengröße	Erhaltung von 233,72 ha Laubholz-Altholzbestände (mind. 100-jährig bzw. 60-jährig; B° mind. 0,3) als Lebensraum der Waldschnepfe

¹⁷ Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“ Stand November 2009

¹⁸ Lebensräume: Laubholzbestände (≥ 100 Jahre), Fichte, Kiefer, Edellaubholzbestände (≥ 100 Jahre) und Weichlaubholzbestände (≥ 60 Jahre)

¹⁹ LANUV

5 Maßnahmen

5.1 Allgemein

Aus den in Kapitel 4 beschriebenen Erhaltungszielen für die jeweiligen Arten lassen sich konkrete Maßnahmen für das Gebiet ableiten. Diese werden im wesentlichen durch die Umsetzung der rechtlich bindenden Vorgaben des LÖWE+Programms und des Unterschutzstellungserlasses erfüllt.

Für den Flächenteil des Plangebietes, der sich mit dem FFH-Gebiet 382 bzw. der LSG-VO überlagert, werden die Vorgaben aus dem Bewirtschaftungsplan übernommen. Dieser wird zur Zeit im Auftrag des Niedersächsischen Forstplanungsamtes erstellt.

Dort, wo die Anforderungen aus diesem Bewirtschaftungsplan „Vogelschutz“ über die FFH-Maßnahmen hinausgehen, wird dieses hier ergänzend dargestellt. Für die Anforderungen an die FuR-Flächen zum Habitatbaum- und Altholzerhalt werden die LRT-Anforderungen an Habitatbäume und Altholzanteil übernommen, sofern diese die Anforderungen an die Waldflächen mit FuR erfüllen.

5.2 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. Regierungsprogramm LÖWE+²⁰ und Eigenbindung der NLF sowie Umsetzung von Regelungen der Schutzgebiets-Verordnungen

Nachrichtlich sind im Folgenden die allgemeingültigen Planungsvorgaben aus dem Formalteil aufgeführt.

Regelungen aus den Schutzgebietsverordnungen sind grundsätzlich in der Einzelplanungs-Tabelle dargestellt. Dies gilt nicht für Regelungen wie bspw. Jagdbeschränkungen, Drohnen Einsatz usw. Daher sind die Schutzgebietsverordnungen vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu prüfen.

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich:

a) Baumartenwahl in den Vogelschutzgebieten der Niedersächsischen Landesforsten

Die Ziele der langfristigen Waldentwicklung und damit der Entwicklung der Anteile auch zukünftig standortgerechter Baumarten in den Niedersächsischen Landesforsten ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Betriebsanweisung und werden in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Erkenntnisse (insb. der Klimawandelfolgenforschung) mit dem Ziel der Entwicklung klimaanpassungsfähiger, resilenter Wälder adaptiert. Die Erfordernisse im Hinblick auf die artspezifischen Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten in den EU-Vogelschutzgebieten und den daraus ableitbaren nachhaltigen Baumartenanteilen finden dabei unter Bezug auf den gebietsspezifischen Ausgangszustand eine besondere Berücksichtigung.

Darüber hinaus gilt für die FuR-Flächen in den VSG mit einer der maßgeblichen Spechtarten: Gem. USE wird die Baumartenwahl entsprechend des Praxisleitfadens „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“ (ML & MU, Februar 2018) definiert.

²⁰ Gem. Regierungsprogramm LÖWE+ der Landesregierung v. 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020 - „Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)“ i.V.m. §15 NWaldLG – VORIS: 79100

Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten	Eiche	Buche	ALh	ALn	Fichte	Kiefer
Grauspecht	X	X	X	X		
Schwarzspecht		X		(X)	X	X
Mittelspecht	X		X	X		

Tab. 2: Aus dem Leitfaden MU-ML: Definition / Ermittlung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Zuordnung der erlassrelevanten Fledermaus- und Spechtarten zu den Beständen mit den hauptsächlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zugleich Fledermaus-Jagdgebiete).

b) Habitatbaum- und Totholzkonzept

Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

Für eine Verbesserung des flächigen Totholzangebots soll zudem stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte dies nicht erforderlich machen. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist sinnvoll.

c) Sonderbiotope

„Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden.“ (LÖWE+ S. 38). „Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten.“ (LÖWE+ S. 15).

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren. Ausnahmen können rechtmäßige Querungsbauwerke (z.B. Furten) sein.

d) Waldstruktur

Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

e) Waldinnen- und Waldaußenränder²¹

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind wichtige Strukturen für zahlreiche Arten. Sofern eine Pflege erforderlich ist, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen, Die Unterhaltung findet idealerweise jährweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

f) Vogelschutzmerkblatt

Die Regelungen zum Brutzeitschutz werden gemäß Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

g) Brut- und Setzzeit (BSZ)

Für die gesamten NLF-Flächen gilt:

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG).

Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr von Stammholz kann auch während der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

Brennholzselbstwerbung:

- Von der Brennholzselbstwerbung im Bestand und dem Aufarbeiten am Weg ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr von am Weg bereitgestelltem Brennholz ist außerhalb von Horstschatzonen ganzjährig möglich.

Energieholzerzeugung:

- Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

Zusätzlich gilt in den Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR-Flächen):

Die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege gilt vom 1.03. bis 31.08.

²¹ Weitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

5.3 Umsetzung der Planungsvorgaben gem. USE bezogen auf den Erhalt an Habitatbäumen und den Altholzanteil

Die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 (MU und ML, 2015) gelten, wenn eine der im Erlass genannten Vogelarten (Grauspecht, Mittelspecht oder Schwarzspecht) für das jeweilige VSG wertbestimmend ist.

In V44 ist der Mittelspecht wertbestimmend und sowohl der Grauspecht, als auch der Schwarzspecht sind als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile zu berücksichtigen (NLWKN, 2018). Daher sind die Erlassvorgaben für diese drei Spechtarten bezüglich Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) umzusetzen.

Gemäß des Unterschutzstellungserlasses gelten folgende Vorgaben:

- Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils auf min. 20% der Waldfläche mit FuR. Der zu erhaltende Altholzanteil wird als Hiebsruhefläche festgesetzt.
- Dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar Waldfläche mit FuR. Bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche mit FuR ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen als Habitatbaumanwärterflächen dauerhaft zu markieren.
Die 3 Habitatbäume/ ha FuR werden als 3 % Habitatbaumfläche festgelegt.
- In den Altholzbeständen erfolgen Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Um die Anforderungen an Altholzerhalt und Habitatbäume für V44 sicherzustellen, wird wie folgt vorgegangen:

Berechnung der Referenzfläche (Waldfläche mit FuR)

In einem ersten Schritt wird entsprechend des MU-ML-Leitfadens (MU und ML, 2018) die gesamte Waldfläche mit FuR im Gebiet hergeleitet.

Da in V44 der Mittelspecht wertbestimmend ist, und Grauspecht und Schwarzspecht als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile zu betrachten sind, werden gemäß Leitfaden-Vorgabe alle Altholzbestände aus den führenden Baumarten Eiche (ausgenommen Roteiche), Rotbuche, ALh (anderes Laubholz mit hoher Lebensdauer: Ahorne, Gemeine Esche, Rüster), Gemeine Fichte und Waldkiefer ab einem Bestandesalter von 100 Jahren und ALn (anderes Laubholz mit niedriger Lebensdauer: Birkenarten, Pappelarten, Erlenarten) ab einem Bestandesalter von 60 Jahren zu den FuR gezählt.

5.4 Maßnahmen für die wertbestimmenden Vogelarten

5.4.1 Maßnahmen für die wertbestimmenden Spechtarten

Für die in V44 wertbestimmenden bzw. signifikanten Spechtarten (Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht) werden die unter 5.5 beschriebenen Maßnahmen zum Altholzanteil und zu den zu erhaltenen Habitatbäumen wie folgt umgesetzt:

Im hier bearbeiteten Teilgebiet (Landeswaldflächen der Rfö. Söhre) wird zum Stichtag 01.01.2020 folgende Bestandesgröße nach oben genannten Kriterien als Referenz festgesetzt:

237,03 ha entsprechen den Kriterien der wertbestimmenden Vogelarten und der weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile (Schwarz- und Grauspecht) in Bezug auf die Waldfläche mit FuR.

Habitatbaumflächen

Die benötigten Habitatbäume in diesem Gebiet werden auf Grundlage des Leitfadens als 3% Habitatbaumfläche in Bezug auf die Waldfläche mit FuR gesetzt.

Waldfläche FuR : 237,03 ha

	Soll	Ist	Defizit
3% Habitatbaum-Fläche:	7,11 ha	31,38 ha	--

Die 31,38 ha Habitatbaumflächen setzen sich aus den Flächen des NWE-Konzeptes (Habitatbaumflächen – Prozessschutz) und aus den Habitatbaumflächen – Pflegetyp und Prozessschutz außerhalb NWE zusammen. Außerdem sind im Zuge der mittelfristigen Betriebsplanung weitere Habitatbaumgruppen von der Forsteinrichtung ausgewiesen worden.

Die Habitatbaumflächen werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und in ein langfristiges Habitatbaumkonzept überführt.

Habitatbaumflächen Prozessschutz entsprechen Standardmaßnahme 37 (siehe Anhang). Sie werden als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Habitatbaumflächen – Pflegetyp sind auch mit der Standardmaßnahme 38 verschlüsselt. Die Flächen dienen der Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz in Eichenbeständen. Ziel ist der Erhalt von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall.

Altholzerhalt

Waldfläche FuR :	237,03 ha		
	Soll	Ist	Defizit
20% Altholzsicherung:	47,41 ha		
HB-Flächen		32,42 ha	
			14,99 ha
Hiebsruheflächen		17,95 ha	
Gesamt		50,37 ha	

Anrechenbare Fläche Habitatbäume

Habitatbaumfläche – Prozessschutz (Altholz):	19,37 ha
Habitatbaumfläche Pflegetyp (Altholz):	12,01 ha
<u>Habitatbaumgruppe aus Forsteinrichtung</u>	<u>1,03 ha</u>
	32,42 ha

Bei den Habitatbaumflächen werden (wie weiter oben beschrieben) lediglich die Flächen mit einem Alter von über 100 Jahren angerechnet. Bei Weichlaubholz (Birke, Erle etc.) als hauptbestandsbildende Baumart zählen nach Maßgabe des Leitfadens alle Bestände über 60 Jahre als Altholz.

Neben den Habitatbaumflächen müssen noch mindestens 14,99 ha Altholz erhalten werden. Dies erfolgt bis zur Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes in 10 Jahren über die Ausweisung als Hiebsruhe-Flächen [Standardmaßnahme 36 Altbestände sichern (Artenschutz)].

Hiebsruhe-Flächen (SDM 36): 17,95 ha

Somit ergibt sich eine Gesamtfläche Altholz-Erhalt von

$$32,42 \text{ ha} + 17,95 \text{ ha} = 50,37 \text{ ha} (21,25\%)$$

Tab. 3 sowie die Maßnahmenübersicht in Abb.3 geben einen Überblick über die Größe und Lage der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen.

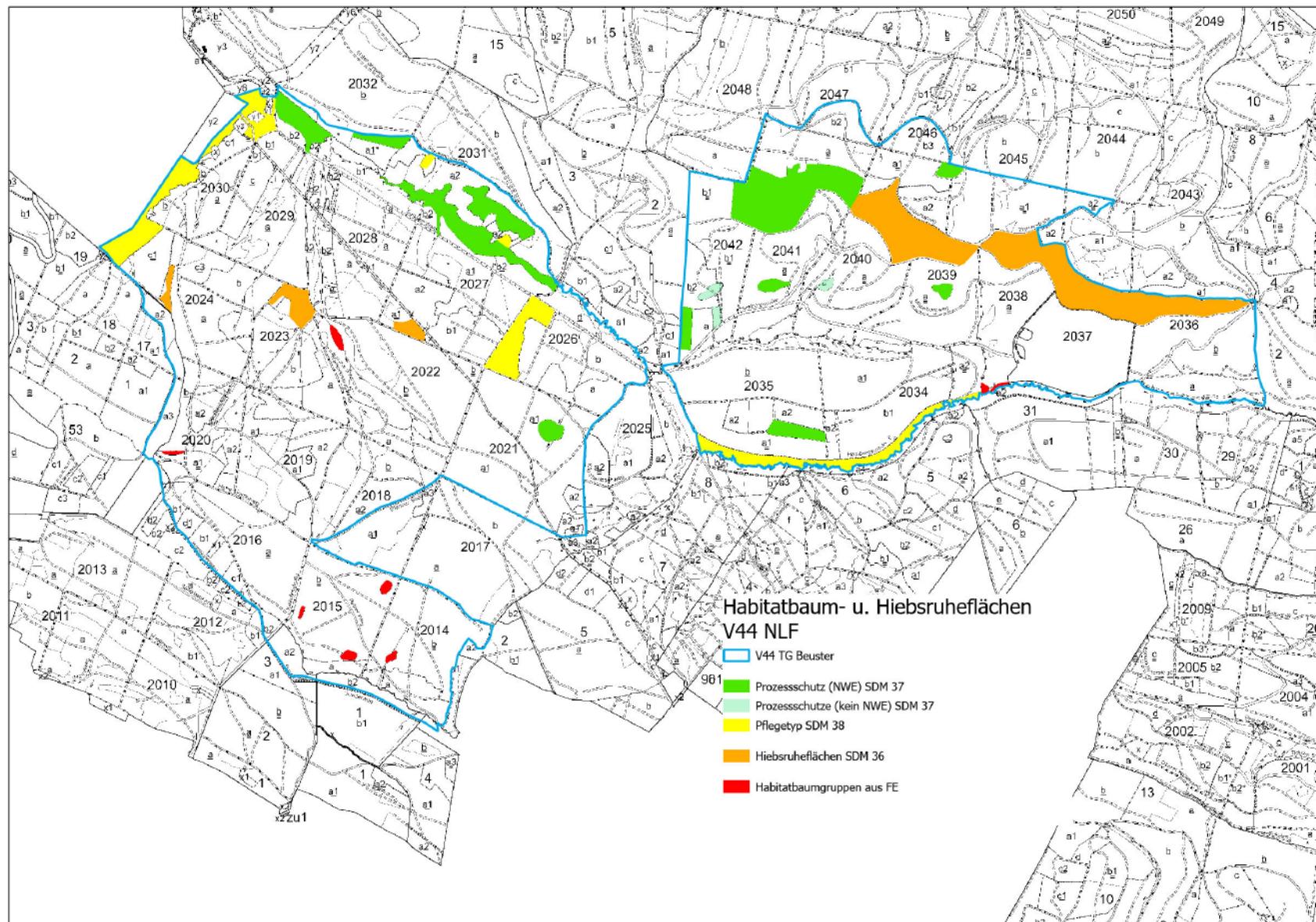


Abb.3: Verteilung der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen im Plangebiet

Tabelle 3: Übersicht über die Standardmaßnahmen (SDM) im VSG V44 (TG Beuster)Erläuterung der SDM

SDM 36 = Hiebsruhe

SDM 37 = Habitatbaumfläche Prozessschutz

SDM 38 = Habitatbaumfläche Pflegetyp

Abt	UAbt	UFI	SE	SDM	Beschreibung	Hauptbaumart	Alter	[ha]
2023	a	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	112	0,10
2023	b	0	2	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Fi	81	0,21
2023	c	0	8	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Li	145	0,29
2023	c	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	216	0,30
2023	c	0	9	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	206	0,35
2024	a	0	3	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	126	0,40
2027	a	1	2	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	108	0,56
2036	b	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	124	2,63
2037	a	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	124	3,26
2038	a	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	124	2,56
2039	a	0	0	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	143	0,07
2039	a	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	143	1,51
2040	a	0	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	143	2,29
2044	a	1	5	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Ei	49	0,04
2044	a	1	3	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Fi	57	0,02
2045	a	1	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	161	1,27
2046	a	1	20	36	Altbestände sichern, Artenschutz	Bu	158	2,09
								17,95
								19,34
2021	a	1	15	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bu	110	0,59
2027	b	2	20	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Ei	165	1,68
2028	b	1	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Ei	198	1,78
2031	a	1	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Ei	226	2,66
2032	a	2	0	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	ALn	68	1,50
2032	a	1	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	RErl	69	0,51
2035	a	1	15	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Ei	146	0,78
2039	a	0	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	ALn	74	4,39
2040	a	0	15	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	ALn	60	0,17
2041	a	0	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Erl	70	1,21
2042	a	0	11	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bu	178	0,65
2042	b	2	20	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Ei	245	0,71
2042	b	1	10	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Erl	56	0,98
2045	a	1	1	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bu	150	0,45
2046	a	1	22	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bu	56	0,32
2047	a	0	20	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz	Bu	176	0,99
								19,37
								19,29
2024	c	2	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	ALn	90	0,42

Abt	UAbt	UFI	SE	SDM	Beschreibung	Hauptbaumart	Alter	[ha]
2026	b	0	15	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Ei	176	1,36
2030	c	3	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	143	0,31
2030	c	2	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	143	0,19
2031	a	1	20	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	158	3,78
2033	a	1	10	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Ei	168	0,65
2034	b	2	10	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Ei	168	0,54
2034	b	2	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	168	1,47
2034	b	2	1	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	161	0,18
2035	a	3	5	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	158	0,23
2035	a	3	0	38	Habitatbaumfläche, Pflegetyp	Bu	153	2,89
								12,01
								8,04
2014	b	0	10	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	164	0,11
2015	b	0	15	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	155	0,40
2020	a	1	15	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Rerl	143	0,10
2022	b	0	11	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	123	0,25
2038	a	0	0	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	124	0,03
2038	a	0	2	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	124	0,06
2038	b	0	0	X	Habitatbaumgruppe Forsteinrichtung	Bu	124	0,10
								1,03
								0,96

Summe:

50,37 ha

Neben diesen Maßnahmen finden weitere Maßnahmen für die einzelnen Spechtarten statt, welche unter den folgenden Kapiteln 5.4.2 bis 5.4.4 dargestellt werden. Darüber hinaus werden auch für planungsrelevanten die weiteren Vogelarten die Maßnahmen beschrieben.

5.4.2 Mittelspecht

Aufgrund der differenzierten Habitatansprüche ist der Mittelspecht als Leitart für strukturreiche, alte Laubmischwälder mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten (z.B. Eiche, Linde, Ahorn, Erle) besonders bedeutend. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Wäldern mit hohem Alteichenbestand erreicht, denen damit für den Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des Mittelspechts nach wie vor eine hohe Bedeutung zukommt.

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- 30m große Brutzeitschutzzonen um bekannte, besetzte Höhlenbäume (Brutzeit 01.03.-30.06.)
- Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, möglichst großkronigen Alt- und Uraltbäumen (siehe dazu Maßnahmen Habitatbaumfläche Prozessschutz und Pflegetyp als Umsetzung USE Kap. 5.3)
- Schutz und Förderung sonnenexponierter großkroniger Eichen
- Erhalt und Förderung weiterer grobborkiger Baumarten (z.B. Erle, Ulme, Ahornarten, Linde)
- Kleinkahlschläge in der Größenordnung von 0,5 ha bis 1,0 ha mit Erhalt von mind. 1 vitalen Baum mit Habitatqualität und ggf. zum Habitatbaum zugehöriger Unterstand je 0,25ha angefangene Verjüngungsfläche
- Verjüngung / Pflanzung von Eichenbeständen, vorzugsweise auf standörtlich geeigneten Flächen mit derzeit naturferner Bestockung zur Erreichung einer langfristigen Habitatkontinuität

5.4.3 Grauspecht

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- Förderung bzw. Erhöhung strukturreicher Altholzbestände in Laubwäldern mit integrierten Freiflächen und Lücken im Bestand und hohem inneren und äußerem Grenzlinienanteil
- Erhalt bzw. Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder
- Entwicklung und Förderung von lockeren, aufgelichteten Waldrandstrukturen magerer Standorte
- 30m große Brutzeitschutzzonen um bekannte, besetzte Höhlenbäume (Brutzeit 01.03.-30.06.)
- Förderung von Ameisen gem. BA 63/2005 „Schutz von Waldameisen“

5.4.4 Schwarzspecht

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- 100m große Brutzeitschutzzonen um bekannte, besetzte Höhlenbäume (Brutzeit 1.3.-31.7.)
- Möglichst Entwicklung eines ein hohes Nutzungsalter mit entsprechend erhöhter Zielstärke (gem. Buchen-Merkblatt BHD > 65 cm bei guter Qualität und geringer Entwertungsgefahr) und eine lange Verjüngungsdauer sowie langsames Nachlichten und femelartigem Vorgehen
- ausreichender Altholzüberhalt zum Einwachsen in den Folgebestand
- besonderes Augenmerk auf Ameisenschutz z.B. durch Verzicht von Kalkung bzw. Kalkung nur in den Wintermonaten und gezielte Lebensraumgestaltung gem. „Merkblatt Ameisenschutz“.
- Aufgrund der Nahrungsökologie unterbleibt die flächige Ausbringung von Insektiziden

- Der Erhalt von Alt- und Totholz ist die zentrale Maßnahme in dem Gebiet, um den Schwarzspecht zu erhalten und zu fördern. Diese kommt auch den sonstigen (Vogel-)Arten entgegen und ist grundlegender Bestandteil aller Schutzbemühungen der NLF in den Flächen des Schutzgebietes. Sie wird in Kapitel 5.3 ausführlich beschrieben und hergeleitet.

5.4.5 Schwarzstorch

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- In Abstimmung mit dem Schwarzstorchbeauftragten erfolgt die Abgrenzung einer bis zu 300m großen Brutzeitschutzzone um bekannte, besetzte Brutbäume (Brutzeit 1.3.-31.8.) inkl. Ruhe aller forstwirtschaftlicher Arbeiten, keine Brennholznutzung durch Selbstwerber etc.
- In Abstimmung mit dem Schwarzstorchbeauftragten erfolgt die Abgrenzung einer bis zu 200m ganzjährigen Schutzzone um bekannte Horste inkl. Vermeidung stärkerer Veränderungen (Kahlschlag, Erschließungsmaßnahmen)
- Geheimhaltung u. Überwachung bekannter Brutplätze
- Gebietsberuhigung
- Erhaltung u. Entwicklung naturnaher Gewässer, Moore, Brücher zur Verbesserung des Nahrungsangebotes

5.4.6 Wespenbussard

Potentiell nutzt der Wespenbussard die bewaldeten Flächen von V44 als Bruthabitat. Daher sind im Folgenden artspezifische Maßnahmen beschrieben, die die Brut- u. Fortpflanzungsstätten des Wespenbussards schützen. Für einen umfassenden Schutz und eine positive Bestandesentwicklung der Art sind aber darüber hinaus z.T. weitreichende Maßnahmen außerhalb der Waldflächen in den potentiellen Nahrungshabitaten nötig. Auf diese können die NLF nicht einwirken.

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- Erhalt von Brutbäumen
- Berücksichtigung einer Entwicklungs- und Ruhezone zur Brutzeit (Mai bis August) um Brutbäume und das nähere Nestumfeld im 300m-Radius bei der Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten sowie bei der Jagdausübung
- Gebietsberuhigung und Besucherlenkung an besetzten Horsten zur Brutzeit, auch durch temporäre Wegesperrungen, Wegerückbau, Verzicht auf Wegeausbau
- Förderung des Nahrungsangebots (v.a. Hummeln u. Bienen) durch Erhalt und Entwicklung insektenreicher Landschaftselemente mit standortgerichteten Trachtenpflanzen (im Wald: sonnenexponierte Wegeränder, lichte Waldrandgestaltung, Lichtungen, Schneisen, Blößen)
- Erhalt und Entwicklung natürlicher Niststätten von Hummeln, Bienen und Wespen (im Wald v.a. Baumhöhlen, stehendes u. liegendes Totholz)

5.4.7 Rotmilan

Potentiell nutzt der Rotmilan die bewaldeten Flächen des BSG als Bruthabitat. Daher sind im Folgenden artspezifische Maßnahmen beschrieben, die die Brutstätten des Rotmilans schützen. Für einen umfassenden Schutz und eine positive Bestandesentwicklung der Art sind aber darüber hinaus z.T. weitreichende Maßnahmen außerhalb der Waldflächen in den potentiellen Nahrungshabitaten nötig. Auf diese können die NLF nicht einwirken.

Maßnahmen nach Vollzugshinweisen (NLWKN) und Vogelschutzmerkblatt (NLF)

- Beendigung unvermeidbarer Arbeiten in Horstnähe vor dem 01.03., um Ausweichen der Brutpaare vor Brutbeginn zu ermöglichen.
- Abgrenzung einer 300m große Brutzeitschutzzone: Vermeidung aller Störungen um den Brutplatz, einschl. Waldarbeit, Selbstwerber-Einsatz, Holzrücken sowie Holzlagerung/ Holzabfuhr, Ansitzjagd, (Brutzeit 15.3.-31.7.),
- Gebietsberuhigung und Besucherlenkung in Bereichen mit hoher Siedlungsdichte und hohen Freizeitaktivitäten
- Erhalt geeigneter Habitatbäume, wenn möglich in Gruppen ab 10 Einzelbäume in lockerem Kronenschluß
- Ganzjährige Schutzzone 50m; ganzjährige Vermeidung stärkerer Veränderungen wie Erschließungsmaßnahmen etc.

5.4.8 Zwergschnäpper

Diese Art ist nur äußerst sporadisch anzutreffen bzw. zu erwarten, profitiert aber insgesamt von vielen in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen, im Besonderen von dem Schutz von Altholzbeständen. Da dieses ganz überwiegend in größeren Gruppen bis flächenweise geschieht, ist in vielen Bereichen mit der für den Zwergschnäpper wichtigen Dürrastzone zu rechnen. Der Zwergschnäpper kann als „Begleitart“ von Schwarzstorch, Schwarzspecht u.ä. gesehen werden und wird daher von den Maßnahmen für diese genannten Arten profitieren.

5.4.9 Waldschnepfe

Maßnahmen, u.a. nach Vogelschutzmerkblatt (NLF)

((Quelle: LANUV und Merkblatt Vogelschutz NLF)

- 50m große Brutzeitschutzzone (Brutzeit 15.3.-31.7.),
- Bei Waldarbeiten zur Brutzeit; bei Gelege- oder Jungenfund vorübergehende Aussparung der Brutbereiche,
- Erhalt und Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten sowie kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer. Keine Entwässerung auf feuchten Wiesen und Sonderstandorten,
- Strenge Bejagung von Schwarzwild, Waschbär und Marderhund zum Schutz des Bodenbrüters,
- Keine Bejagung der Waldschnepfe,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Waldstruktur:
 - Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen,
 - Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale),
 - Belassen von Wurzelstellern und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur (LÖWE+Programm, Ausnahme großflächige Windwürfe
 - Öffnung von (temporären) Fließgewässersystemen z. B. durch Entnahme von Fichten o. a. standortsfremden Nadelgehölzen, anschließende Sukzession oder Förderung von standortsgemäßen Waldgesellschaften (bachbegleitende Erlen-Eschenwälder) (LÖWE+-Programm-,
- Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen.

6 Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

- Biodata 2009: Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ 2009 – Endbericht, unveröffentlicht
- Deutsche Wildtierstiftung (Hrsg.) 2008: Der Schwarzspecht und seine Höhlen – Empfehlungen für die Forstwirtschaft, Hamburg, unveröffentlicht
- Geil L. 2018: Europas Greifvögel. Hauptverlag, Bern
- Glutz von Blotzheim U.N., Bauer K.M. (Hrsg.) 1994. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9 Columbiformes – Piciformes. 2. Auflage. Aula, Wiesbaden
- Gorman G. 2011. The black woodpecker. A monograph on *Dryocopus martius*. Lynx, Barcelona
- LANUV undatiert: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Waldschneepfe (*Scolopax rusticola* L.) <URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103137> > (09.12.2019)
- XXX. 2019: mündliche Auskünfte von Revierleiter Herr XXX, Niedersächsisches Forstamt Liebenburg, Revierförsterei Söhre
- Mebs T. 2012: Greifvögel Europas, 4. Auflage Franckh-Kosmos Verlag; Stuttgart
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg 2015: Praxishandbuch – Naturschutz im Buchenwald
- MU und ML 2018: NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- XXX. 2019: E-Mail von Herrn Dr. XXX, Aufgabenbereichsleiter Staatliche Vogelschutzwarte bei dem NLWKN, zum Thema „Wertbestimmende u. maßgebliche Vogelarten V 44“ an das NFP, 10.01.2019
- NLF (Hrsg.) 1992: Niedersächsische Landesforstverwaltung - Merkblatt Nr. 27: Vogelschutz im Walde, unveröffentlicht
- NLWKN, undatiert: EU-Vogelschutzgebiet V44 Hildesheimer Wald <URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v44-hildesheimer-wald-134138.html > (09.12.2019)
- NLWKN 2008: Übersichtskarte 1:500.000 der Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen
- NLWKN (Hrsg.) 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen – Rotmilan (*Milvus milvus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- u. Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht
- NLWKN (Hrsg.) 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grauspecht (*Picus canus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht
- NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- u. Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs-

und Entwicklungsmaßnahmen – Schwarzstorch (*Ciconia nigra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wespenbussard (*Pernis apivorus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröffentlicht

NLWKN (Hrsg.) 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008

NLWKN (Hrsg.) 2016: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- u. Biotopschutz, Hannover

NLWKN (Hrsg.) 2017: Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung Stand 01.08.2017) <URL:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS > (09.12.2019)

NLWKN (Hrsg.) 2019: Standarddatenbögen / Vollständige Gebietsdaten aller EU-Vogelschutzgebiete (Stand Juni 2019) <URL:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#wertArtVS > (09.12.2019)

Pasinelli G. 2005: Der Grauspecht – Der große Unbekannte, ORNIS 06/05

Pasinelli G., Weggler M., Mulhauser B. 2008: Aktionsplan Mittelspecht Schweiz. Artenförderung Vögel Schweiz. Umwelt-Vollzug Nr. 0805. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Bern, Sempach & Zürich

Pirovano A.R., Zecca G. 2014. Black woodpecker *Dryocopus martius* habitat selection in the Italian Alps: implications for conservation in Natura 2000 network. Bird Conservation International 24, 299–315

Schmidt M., Meyer P., Mölder A., Hondong H. 2016: Neu-oder Wiederausbreitung? Die Arealausweitung des Schwarzspechts in Nordwestdeutschland am Ende des 19. Jahrhunderts und ihre Ursachen, Forstarchiv 87, 135-151 (2016)

Steffens, R., Nachtigall W., Rau S., Trapp H. & Ulbricht J. 2013: Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

Tillmann J. 2008: Zur Ökologie und Situation der Waldschneepfe in Deutschland. In: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2009): Wild und Jagd – Landesjagdbericht 2008, S. 83-90

Wimmer N., Zahner V. 2010. Spechte. Leben in der Vertikalen. G. Braun Buchverlag, Karlsruhe

Zahner V., Sikora L., Pasinelli G. 2012. Heart rot as a key factor for cavity tree selection in the black woodpecker. Forest Ecology and Management 271, 98–103

6.2 Definitionen der Standardmaßnahmen

Nr. 36 Altbestände sichern, Artenschutz

Erläuterung: 20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden als Altbestände gesichert.

Hier erfolgen im Planungszeitraum nur schwache Pflegedurchforstungen. Dabei sollen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden. Die Flächen „Altbestände sichern, Hiebsruhe“ SDM 34 u. 35 und „Habitatbaumfläche“ SDM 37 u. 38 aus dem LRT- Schutz werden angerechnet.

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Mindestens 5% der kartierten LRT -Fläche werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im LRT.

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Bemerkung: Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE5) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaum-Fläche für LRT erfolgen.

Eine Erstinstandsetzung in NWE5 (5% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 2020 im Einzelfall möglich
(Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflegetyp

Mindestens 5% der kartierten LRT -Fläche werden ausgewählt.

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz in Eichen-LRT-Beständen.

Ziel ist der Erhalt der Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall.

Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden bedrängende Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) zurückgedrängt.

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt. Zusätzliche Habitatbaumflächen werden nur dort ausgewiesen, wo die Mindestanforderungen (5% / 10%) noch nicht erfüllt sind.

Naturwaldflächen werden angerechnet.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Eingeschlagenes Laubholz verbleibt zur Totholzanreicherung im Bestand. In Ausnahmefällen (z.B. Prachtkäferbefall) kann der Abtransport des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Dieses Holz kann genutzt werden. Dies erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Bemerkung: Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaum-Fläche für LRT erfolgen.